

Anhang B

Anlage 13

Meldung fälliger Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen,
S5/S6: Anlage 13

Meldung fälliger Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen	S5/S6 Anlage 13
Angaben zum Inländer/Melder:	
OeNB-Identnummer	
Angaben zur Meldung:	
Meldeperiode	
Originalwährung	
Kennzeichen Ersatzmeldung	
Angaben zum Ausländer:	
Land	
Zinsertrag (Forderungen) (S5)	Fällige Zinsen
Zinsertrag gegenüber ausländischen Kreditinstituten	
Zinsertrag gegenüber sonstigen Ausländern	
Zinsaufwand (Verpflichtungen) (S6)	Fällige Zinsen
Zinsaufwand gegenüber ausländischen Kreditinstituten	
Zinsaufwand gegenüber sonstigen Ausländern	

Anlage 14

Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs	Anlage 14
Angaben zum Inländer/Melder:	
OeNB-Identnummer	
Angaben zum Ausländer:	
OeNB-Identnummer	
Angaben zur Meldung:	
Meldeperiode	
Originalwährung	
Kennzeichen Ersatzmeldung	
Meldeposition (Art der Ausleihung bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung)	Bestand am Ende der Meldeperiode bzw. nicht transaktionsbedingte Veränderung
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit bis 1 Jahr	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit bis 1 Jahr, hievon täglich fällig	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit über 5 Jahre	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, hievon Reverse Repos	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, hievon überfällige Ausleihungen	
Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen von Ausleihungen zum Vormonat aufgrund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber MFIs bzw. Banken	
Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen von Ausleihungen zum Vormonat aufgrund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken	
Meldeposition (Art der Einlage bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung)	Bestand am Ende der Meldeperiode bzw. nicht trans-

ZABIL 2013

Anlage 15

ZaDiG + Ven
ZaDiG 2018
SEPA-VO
VZKG + VO
ÜberweisungsVO
GeldtransferVO
IdentifizierungsVO
InterbankenentgelteVO (MIF)
E-GeldG + VO
DevisenG + Ven
SanktionenG
Euro-Begleitgesetze
SchMG
WechselG +
ScheckG

	aktionsbedingte Veränderung
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, täglich fällige Einlagen	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist bis 3 Monate	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 3 Monate bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, Repos	

(BGBl II 2016/10)

(Gem BGBl II 2016/10 wird Anlage 14 mit 1. 4. 2016 neu erlassen.)

Anlage 15

Zusätzliche Inhalte für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken

Folgende Meldepositionen sind bei Ausleihungen bzw. Einlagen zu melden:

- Ausleihungen an internationale Organisationen
 - mit den Laufzeiten bis 1 Jahr
 - hiervon täglich fällig
 - über 1 Jahr bis 5 Jahre
 - über 5 Jahre.
 - sowie mit den Sonstigen Subpositionen
 - Reverse Repos
 - Überfällige Ausleihungen.
- Reverse-Repos (Forderungen aus echten Pensionsgeschäften)

Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Überfällige Ausleihungen

Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Einlagen von internationalen Organisationen mit den Einlagenarten
 - Täglich fällige Einlagen
 - Mit vereinbarter Bindungsfrist
 - bis 1 Jahr
 - über 1 Jahr bis 2 Jahre
 - über 2 Jahre

Anlage 15

- Mit Kündigungsfrist
 - bis 3 Monate
 - über 1 Jahr bis 2 Jahre
 - über 2 Jahre
- Repos.

Sämtliche Ausleihungen bzw. Einlagen sind gegliedert nach dem zweistelligen ISO-Ländercode des Sitzlandes der Gegenpartei sowie nach dem dreistelligem ISO-Währungscode zu melden.

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 1, Z 6 bis 10, Z 12 bis 17 sowie Z 21 und 22 treten am 1.4.2016 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30.4.2016 anzuwenden.

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 2 und 3 sowie Z 11 und 18 treten am 1.9.2016 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30.9.2016 anzuwenden.

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 4 und 19 treten am 1.9.2016 in Kraft; Meldungen gemäß dem Abschnitt 3.2 der Meldeverordnung

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 5 und 20 treten am 1.1.2017 in Kraft; Meldungen gemäß dem Abschnitt 3.3 der Meldeverordnung ZABIL 1/2013 in der Stammfassung sind letztmalig zum Meldestichtag 31.12.2016 zu erstatten.

(BGBI II 2016/10)